

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: Celle-Uelzen Netz GmbH	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Vielen Dank für die Einbeziehung in Ihr Vorhaben. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings eine Bitte: Sichern Sie bitte im Zentrum des neuen Baugebiets einen Platz zur Aufstellung einer Trafostation für uns. Schon jetzt vielen Dank!	1	Im Bebauungsplanentwurf ist eine Trafo-Station im Zentrum des Baugebietes festgesetzt.
	Deutsche Bahn AG		
1	Die unsererseits abgegebene Stellungnahme vom 09.10.2018 hat weiterhin Bestand. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der Satzung. Stellungnahme vom 09.10.2018: Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	1	Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wird der Deutschen Bahn AG zugesandt.
2	Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	2	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf den Ort Bienenbüttel ausgerichtet und betreffen nicht speziell das Plangebiet.
3	Zudem verweisen wir auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 hin, der für die Bahnstrecke) 1720, Ashausen - Uelzen - Celle die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 250/230 km/h vorsieht. Gegebenenfalls ist zudem der Ausbau der Strecke oder zusätzliche fahrplanbasierte Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen möglich. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung	3	Der Abwägungsbeschluss wird übersandt. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Satzung ebenfalls zugeschickt.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Eigene Belange des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände könnten betroffen sein. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wie das Regerrückenhaltebecken an eine Vorflut angeschlossen ist.</p> <p>Sollte das Regenrückhaltebecken in den Krumbach entwässern, sind Belange des Wasser- und .Bodenverbandes Bienenbüttel, Abt. Krumbach betroffen. Es wäre darzulegen, welche Wassermengen eingeleitet werden (sollen).</p>	1	Eine Einleitung in den Krumbach ist nicht vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken wird etwas vergrößert, das aus dem Baugebiet überlaufende Regenwasser wird dort versickert.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Betrachtet man das Schutzgut Boden, werden bei der Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens durch den flächenhaften (Ober-) Bodenabtrag erhebliche Funktionsverluste verursacht. Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Aus diesem Grund sind die Anlage von Blänken und Kleingewässern als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet. Durch diese Maßnahmen werden weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung und Entsiegelung sind als Kompensationsmaßnahmen aus bodenschutz-fachlicher Sicht hingegen zu begrüßen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	1	Die Überkompensation der entstehenden Eingriffe deckt den ggf. durch den Bodeneingriff entstehende Kompensationsbedarf mit ab. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Gehölzpflanzungen ermöglichen gegenüber der ursprünglichen Ackernutzung langfristig eine Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen und dienen durch die dauerhafte Sicherung der Maßnahme der Entwicklung naturnaher Böden. Hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahme wird durch die Aufwertung vom artenarmen Grünland durch Feuchtgrünlandentwicklung, die Anlage eines naturnahen Stillgewässers und von Blänken trotz des notwendigen Bodenaushubs auf 0,4-1,0m Tiefe von keiner erheblichen Schädigung des Bodenkörpers ausgegangen, zumal durch die dauerhafte Sicherung der Fläche auch hier eine naturnahe Bodenentwicklung ermöglicht wird. Der erheblichen Aufwertung der sonstigen Naturhaushaltfunktionen wird gegenüber den durch die Bodenbewegungen entstehenden geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden höhere Bedeutung zugemessen.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>I. Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme: Hinweise aus Sicht des Jugendamtes: Zum B- Plan „Kuhlfeld“ gibt es seitens des Jugendamtes keine Bedenken. Positiv ist zu erwähnen, dass frühere Anmerkungen eingebaut wurden und die Belange der Kinder berücksichtigt werden. Dennoch möchte ich folgenden Hinweis geben: Bei den Spielmöglichkeiten / Spielflächen für kleine Kinder sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass diese nicht direkt an der Straße sind bzw. dass der Zugang zur Straße/Verkehrsfläche geschützt ist (bspw. durch Zäune oder Büsche). Es muss vermieden werden, dass Kinder von der Spielfläche direkt auf die Straße laufen können und es so möglicherweise zu Unfällen kommt. In Bienenbüttel sind Kindertagesstätten vorhanden, dennoch muss bei der Planung von Wohngebieten darauf geachtet werden, dass ausreichende Kita-Plätze vorhanden sind bzw. zur Verfügung gestellt werden können. Hinweise aus Sicht des Umweltamtes: a) Naturschutz Einige der Punkte, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, müssen hier wiederholt werden, bzw. es wird auf die Abwägung eingegangen. 2 Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich an einer Stelle, die nach Begründung zum B-Plan eine Ausgleichsfläche für einen bestehenden Bebauungsplan darstellt. Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. In diesem Fall bestehen zumutbare Alternativen, bei denen geringere Beeinträchtigungen die Folge wären. Die UNB hat einer Entlassung von großen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zugestimmt. Dabei wurde in der Planzeichenerklärung zur F-Planänderung eine Schutzpflanzung um das komplette Baugebiet eingezeichnet. Dass nun im Bereich vor dem geplanten RRB die Schutzpflanzung fehlt und zusätzlich noch eine alte Kompensationsmaßnahme überplant werden soll, widerspricht den ursprünglichen</p>	1	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>2 Durch das geplante Regenrückhaltebecken geht lediglich eine Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 1.500 m² verloren, die zusätzlich ausgeglichen wird. Um die Funktion der Gehölzpflanzung als Element zur Eingrünung des bestehenden Wohngebiets weiterhin zu gewährleisten, sind die Gehölze am Rand der Fläche, soweit sie nicht zwingend für die Anlage des Regenrückhaltebeckens entfernt werden müssen, zu erhalten. Diese Maßnahme dient der Vermeidung / Minimierung des Eingriffs. Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens an der geplanten Stelle bleibt daher bestehen. Auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Schutzpflanzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird verzichtet, da direkt angrenzend die bestehenden Gehölze als zu erhalten festgesetzt sind und die Eingrünung des Baugebietes damit gewährleistet ist.</p>

Stellungnahmen gemäß §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p>Angaben. Die angrenzenden Ackerflächen oder der an die Gehölzpflanzung angrenzende Teil, der als Baugrundstück ausgewiesen werden soll, stellen beispielsweise Alternativen dar.</p> <p>Sollte die Gehölzpflanzung entfernt werden, muss mindestens ein doppelter Ausgleich erfolgen. Dies begründet sich dadurch, dass sonst immer neue Planungen die Kompensationspflanzung für den vorherigen Eingriff zerstören könnten und die Ausgleichsfläche immer neu angelegt werden müsste und dabei die gleiche Größe behält. Außerdem brauchen solche Pflanzungen auch eine gewisse Zeit, um ihre Funktion erfüllen zu können; bei immer neuen Pflanzungen wird immer wieder mit weniger weit entwickelten Pflanzen begonnen. Sollte das RRB also weiterhin dort angelegt werden, so sind neben der Kompensation im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung noch 1500 m² Gehölzpflanzung als Ausgleich anzulegen. Einer Kompensation durch eine Teichanlage wird nicht zugestimmt, um den Funktionserhalt zu gewährleisten. In der Abwägung steht, dass die 1500 m² zusätzlich ausgeglichen werden, aus der Bilanzierungstabelle erschließt sich das jedoch nicht.</p>	3	<p>Die Funktion der Gehölzpflanzung als Element zur Eingrünung des vorhandenen Wohngebiets bleibt bestehen, da die Gehölze am Rand der Fläche, soweit sie nicht für die Anlage des Regenrückhaltebeckens entfernt werden müssen, erhalten bleiben. Durch das geplante Regenrückhaltebecken geht gleichwohl eine Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 1.500 m² verloren. Diese wird durch eine Neupflanzung ausgeglichen. Um dem „gereiften Zustand“ der bestehenden Gehölzpflanzung Rechnung zu tragen, wird der neu zu schaffenden Ausgleichsmaßnahme ein um einen Wertpunkt niedrigerer Wertfaktor zugeordnet (vgl. Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Niedersächsischen Städtetags 2013, S. 29). Der Eingriff in die Gehölzpflanzung mit dem Wertfaktor 3 auf einer 1.500 m² großen Fläche wird demnach ausgeglichen durch eine neu anzulegende, standortgerechte Gehölzpflanzung mit dem Wertfaktor 2 auf einer 2.250 m² großen Maßnahmenfläche.</p>
4	<p>Für den Artenschutz wird weiterhin auf geeigneten Maßnahmen in Form von Blühstreifen, Blühflächen, Anlage von Extensivgrünland o.ä. bestanden. Dabei ist folgendes zu beachten: Da die Ackerfläche ca. 10 ha umfasst, müssen die Ausgleichsflächen mindestens eine Gesamtflächengröße von 0,5 ha aufweisen. Diese Berechnung gründet sich auf eine Flächengröße von 2000 m² pro Brutpaar der Feldlerche, wobei davon ausgegangen werden kann, dass mindestens zwei Feldlerchenpaare durch den Eingriff betroffen sind. Um der Betroffenheit der anderen Arten gerecht zu werden, aber auch die Multifunktionalität anerkennend, wurden dieser Berechnung weitere 0,1 ha hinzugefügt. Diese Kompensation kann nicht im Rahmen der angedachten Ausgleichsfläche abgegolten werden, da hier völlig andere Habitatansprüche vorliegen. Es müssen ausreichend geeignete Flächen im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung gestellt werden. Von Siedlungsflächen, Waldflächen und größeren Gewässern müssen je nach Ausprägung Abstände von 50 - 100 m eingehalten werden.</p>	4	<p>Der Annahme, dass sich die Besiedlung von großflächig homogenen Ackerflächen durch Brutvogelarten wie der Feldlerche in einem statischen Zustand mit einer jederzeit ausgeschöpften Brutkapazität befindet, wird nicht gefolgt. Auch wenn die Art bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigt, ist sie doch ausreichend plastisch bei der Brutplatzwahl, so dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope sehr wohl möglich ist und die Nistplätze auch ohne die Baumaßnahme innerhalb des Territoriums variieren. Dies führt nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der dortigen Population, insbesondere, wenn dies nur einzelne Paare betrifft.</p> <p>Auch ist der Verlust von Lebensraum nicht pauschal gleichzusetzen mit der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Darauf verweist nicht zuletzt die Möglichkeit einer Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, die nicht zwingend mit der Durchführung von CEF-Maßnahmen verbunden ist.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Ob die Arten Zugvogelarten sind oder nicht, spielt hier keine Rolle. Es mag zwar sein, dass aufgrund der Bewirtschaftung in manchen Jahren auch weniger geeignete Bedingungen auf der Fläche vorzufinden sind, in anderen Jahren jedoch nicht. Durch die neue Planung wird permanent Lebensraum für die dort vorkommenden Arten vernichtet. Daher ist ein Ausgleich nötig. Darüber hinaus wirkt sich der Wirkungsbereich der Bebauung auch noch auf die anliegenden Ackerflächen aus, da die Feldlerche von solchen Strukturen Abstand hält. Dass bei ausreichend günstigen Bedingungen die Siedlungsdichte hoch sein kann, ist zwar richtig, jedoch wird weder die Zahl 1 Brutpaar / ha belegt, noch wird belegt, dass dies in den hiesigen naturräumlichen Gegebenheiten auch so vorkommt. Unabhängig davon ist ein Ausgleich des Eingriffes nicht optional, wenn der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG betroffen ist. Nur eine Aufwertung kann dafür sorgen, dass die angedachte kleinräumige Verlagerung auch möglich wird. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, welcher besagt, dass wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind, kein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, kommt in diesem Fall nicht zum Tragen, da nicht einfach angenommen werden kann, dass Nachbarflächen besiedelt werden können. Dies würde bedeuten, dass die Kapazität dieser Flächen nicht ausgeschöpft ist, was eine reine Vermutung darstellt und nicht realistisch ist. Da hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betroffen sind, also ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, sind die CEF-Maßnahmen dringend erforderlich. Bei dieser Form der Maßnahmen ist es nötig, dass die Maßnahmen dann bereits implementiert sind, wenn der Eingriff erfolgt, damit eine zeitliche Kontinuität von geeigneten Flächen besteht. Für die Feldlerche kann es aufgrund von Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung in einer Brutsaison zu Revierverschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (Glutz von Blotzheim, U. N.; Bauer, K. M.; (Bearb., 1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformens (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden, 507 S., Jenny, M. (1990a):</p>		<p>Gefolgt wird der Ansicht, dass es durch sukzessive, vorhabenübergreifende Verluste, u.a. durch die Überbauung von Feldlerchenhabitaten an den Siedlungsrändern, sowie im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren (vor allem der Intensivierung der Landwirtschaft) zu einem schleichenden Bestandsrückgang kommt, der sich nach und nach auch zu einer Beeinträchtigung der Population aufsummiert. Auch liegt der Flächenbedarf des Bauvorhabens Kuhlfeld mit etwa 10 ha Ackerfläche in einer Größenordnung, die unter Berücksichtigung von Randeffekten und kumulativ wirkenden Vorhaben (z. B. weiteren Baugebieten) einen messbaren Einfluss auf die Feldlerchenpopulation im räumlichen Zusammenhang haben kann.</p> <p>Der Herstellung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche in der geforderten Größe von 0,5 ha wird daher zugestimmt. Es wird die Anlage von Feldlerchenfenstern festgelegt.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
5	<p>Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Auch wenn Vogelarten nicht regelmäßig dasselbe Nest in dem Brutrevier aufsuchen, aber dafür regelmäßig ihre Brutplätze im gleichen Brutrevier haben, gilt der Lebensstättenschutz (Blessing, M., & Scharmer, E. (2013). <i>Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren</i>. Kohlhammer Verlag) und bei dauerhafter Zerstörung der Brutreviere greift daher der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da im vorliegenden Fall keine Kartierungen vorgenommen wurden, wird die Potentialanalyse herangezogen. Es sei noch darauf hingewiesen, dass es nicht um einen signifikanten Rückgang der lokalen Brutbestände geht, sondern um inkrementelle Flächenverluste, die wenn sie in keinen Fällen ausgeglichen werden, letztendlich doch zu Populationsrückgängen führen, wie bereits in großräumigen Bestandstrends beobachtet werden kann.</p> <p>Ein Abschirmen der Bäume wie im Umweltbericht dargelegt, ist ebenfalls nötig, hier fehlt noch die Konkretisierung, wie genau dies stattfindet. Dies muss unbedingt beachtet werden, da § 44 BNatSchG betroffen ist. Im Umweltbericht sollte festgelegt werden, wann die Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Herr Pape unter Tel. 0581-82-203 zur Verfügung.</p> <p>b) Bodenschutz / Abwasserbeseitigung Durch den Bebauungsplan Nr. 57 „Kuhlfeld mit örtlicher Bauvorschrift und Teilneufassung des Bebauungsplanes „In der Dohle“, OT Steddorf sollen unter anderem neue Wohnbauflächen entstehen. Für die neuen Bauflächen ist ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bienenbüttel vorgesehen. Die Gemeinde Bienenbüttel verfügt derzeit über eine zentrale Kläranlage (KA Hohenbostel) mit einer Ausbaupkapazität von 7.000 EGW. Diese Kläranlage ist sanierungsbedürftig. Daher beabsichtigt die Gemeinde Bienenbüttel in den nächsten Jahren in die Sanierung der Kläranlage zu investieren (vgl. Schreiben vom 13.12.2017, AZ 66 27 04 -</p>	5	<p>Im Bebauungsplan ist unter HINWEIS, Maßnahmen für den Artenschutz, aufgeführt, dass die Höhlenbäume an der Steddorfer Straße von Beleuchtung abzuschirmen sind. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Baugebietes unter Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Wann die Maßnahmen umgesetzt werden, kann derzeit nicht festgelegt werden, da der Zeitpunkt der Umsetzung des Baugebietes noch nicht feststeht.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
6	<p>Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis). Hierzu wurde ein Sanierungskonzept in den Gremien der Gemeinde Bienenbüttel beraten und endabgestimmt.</p> <p>Mit E-Mail vom 03.12.2018 wurde der unteren Wasserbehörde eine „Vorhabenbeschreibung und Energie- und CO₂-Bilanz“ (Stand Oktober 2016) als Sanierungskonzept vorgelegt.</p> <p>Aus dieser Beschreibung (Abschnitt 3.1) ergibt sich, dass die Kläranlage Hohenbostel bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit einem Anschluss von etwa 8.000 EGW überlastet ist. Der geplante Ausbau auf 2.800 m³ Belebungsbeckenvolumen deckt bei den getroffenen Bemessungsansätzen (vgl. Abschnitt 6.2 – Lastfall 4 SOLL) gerade diese 8.000 EGW ab. Der Anschluss weiterer Belastungen wird nicht berücksichtigt. Insbesondere wird das Ziel der EG Bienenbüttel mittel- bis langfristig seine Einwohnerzahl zu steigern sowie der Anschluss der an der A39 vorgesehenen PWC-Anlage bei Hohnstorf nicht berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin ergibt sich aus der o.g. E-Mail, dass derzeit lediglich die Ausschreibung für die Planungsleistungen vorbereitet wird. Wann welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Anschluss der durch den B-Plan Nr. 57 entstehenden Grundstücke an die Kläranlage Hohenbostel ist aufgrund der derzeitigen Belastungssituation der Kläranlage Hohenbostel nicht gesichert. Die Kläranlage Hohenbostel ist daher <u>vor</u> dem Anschluss des geplanten Neubaugebietes an die neue/n Belastung/en anzupassen. Die Bemessung der Kläranlage Hohenbostel (Belebungsbecken und Nachklärbecken) ist auf bereits jetzt erkennbare bzw. beabsichtigte Vorhaben ausulegen. Kapazitätsreserven sollten vorgehalten werden. Die Bemessung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Für Rückfragen steht Herr Meyer unter Tel. 0581-82-420 zur Verfügung. 	6	<p>Das mit der technischen Betriebsführung beauftragte Unternehmen hat dazu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„1. Die Berücksichtigung der Abwassermengen aus dem Baugebiet Kuhlfeld, aus der PWC-Anlage A39 sowie weiterer Reserven (mittel- bis langfristige Entwicklung) erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung zum Umbau der KA Hohenbostel.</p> <p>2. Die Umsetzung des Projektes erfolgt in den Jahren 2019 und 2020. Die Inbetriebnahme findet Anfang 2021 statt.</p> <p>3. Durch den Anschluss des geplanten Neubaugebietes ist ein gesicherter Betrieb bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage gewährleistet. Die bestehende Verfahrenstechnik ist in der Lage, die Anschlussgrade gesichert zu bearbeiten. Vor Anschluss des geplanten Neubaugebietes erfolgt eine Anpassung der betriebsweise an den entsprechenden Anschlussgrad.</p> <p>4. Die Bemessung der Kläranlage Hohenbostel wird auf die beabsichtigten Vorhaben ausgelegt. Der Nachweis der Schmutzwasserfrachten geht Ihnen mit dem Antrag zum Umbau der KA Hohenbostel zu.“</p> <p>Diese Ausführungen verdeutlichen, dass ein Anschluss des geplanten Neubaugebietes möglich wird. Der Antrag zum Umbau der Kläranlage wird der unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
7	<p>c) Allgemeiner Gewässerschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, sofern das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen und Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse über die bewachsene Bodenzone versickert oder gegebenenfalls auf den natürlichen Abfluss gedrosselt abgeleitet wird. Die Vorschläge des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände zur Ausgestaltung der geplanten Ersatzfläche werden begrüßt. Auf die wasserbehördliche Erlaubnispflicht entsprechender Maßnahmen wird hingewiesen, die Planung muss in jedem Fall vorher mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Für Rückfragen steht Frau Hoff unter Tel. 0581-82-403 zur Verfügung.</p> <p>d) Technischer Gewässerschutz Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes: Gegen den Entwurf des o.g. B-Planes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft: Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ergeben sich zu dem o.a. Bebauungsplan folgende Bemerkungen: X keine Bedenken X Hinweise:</p>	7	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung ist bereits beschrieben, dass das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser diffus und möglichst großflächig über bewachsene Flächen oder Randstreifen abgeleitet werden soll. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.
8	<p>Beim Neu- oder Umbau von Straßen bitte ich die verkehrlichen Belange der Müllabfuhr gemäß meinem Schreiben vom 04.02.1997, Az: 66 – 702.04.07 zu berücksichtigen. Dementsprechend sind u.a. Wendehammer und Stichstraßen ausreichend groß für die Müllfahrzeuge zu dimensionieren. Die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen kann nur dann direkt an den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern bzw. die Stichstraßen entsprechend ausgebaut sind. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, dass die Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen</p>	8	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beim Ausbau berücksichtigt. An der Kreuzung mit der Stichstraße ist eine Abfallsammelstelle festgelegt, so dass die Müllfahrzeuge nicht in die Stichstraße fahren müssen.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
9	<p>reinfahren. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen befahrbaren Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>I. Städtebaulich beratend weise ich auf Folgendes hin: Gegen die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 bestehen ernsthafte Zweifel. Es wird auf das aktuelle Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2017 - 7 D 8/16 NE - verwiesen. Dort heißt es, dass ein durchgreifender Bestimmtheitsmangel der Gebäudehöhenfestsetzungen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen kann. Dies ist der Fall, wenn die Festsetzungen zur Gebäudehöhe nicht hinreichend bestimmt sind, weil die Angabe des unteren Bezugspunkts mangelhaft ist. Um dem Bestimmtheitsgebot hinsichtlich der Festsetzung eines unteren Bezugspunkts zu genügen, kann eine Höhenfestsetzung nach § 18 Abs. 1 BauNVO auf Bezugspunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplans abstellen, die bestimmt oder bestimmbar sind. So entspricht die Festsetzung der Höhenlage eines bestimmten Punkts einer vorhandenen Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punkts nicht zu erwarten ist. Nimmt der Plangeber zur Bestimmung der Gebäudehöhe dem hingegen als unteren Bezugspunkt auf die Höhe einer Erschließungsstraße Bezug, die noch nicht vorhanden ist, muss die noch herzustellende Höhe der Straße bereits durch den Plan hinreichend festgelegt sein; es reicht nicht, die Festsetzung der Höhenlage späteren Vorgaben von Verwaltungsstellen des Plangebers zu überlassen. Welche Höhen sollen die späteren Straßen, bzw. die drei festgesetzten Höhenbezugspunkte bekommen? Welche Auswirkungen hat das auf Seite 29 beschriebene flach wellige Relief des Plangebiets auf die Höhenentwicklung der Gebäude? Die Begründung trifft dazu keinerlei Aussagen. Die Erfahrungen aus dem Baugebiet „Wellbruch II“ zeigen, dass im Zulassungsverfahren große Unsicherheiten wegen der nicht bekannten Höhen der Höhenbezugspunkte bestanden.</p>	9	Anstelle von Höhenbezugspunkten auf der Oberkante Fertigfahrbahn der geplanten Erschließungsstraßen werden für die Definition des jeweiligen Bezugspunktes Höhen über NN festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
10	<p>Die vorgelegte Planung setzt keine zu erhaltenen Einzelbäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und keine konkreten Zufahrten entlang der K 20 fest. Die textliche Festsetzung Nr. 3 erlaubt vielmehr ein Durchbrechen der Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern entlang der K 20 zugunsten von Grundstückszufahrten in einer Breite von max. 5 m. Die Abwägung zu Pkt. 6 der Stellungnahme des Landkreises vom 11.10.2018 ist daher nicht nachvollziehbar. Wie wird sichergestellt, dass alle bestehenden Höhlenbäume erhalten bleiben?</p> <p>Es wird empfohlen die Zufahrten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Kreisstraßen konkret festzusetzen. Auch die im Bebauungsvorschlag dargestellten zu erhaltenen Bäume sollten in der Planzeichnung festgesetzt werden. Nur durch entsprechende Festsetzungen wird eine Rechtswirkung erreicht.</p>	10	<p>Die Höhlenbäume sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach BNatSchG zu erhalten. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Steddorfer Straße, der Kreisstraße 20. Auf eine Festsetzung der konkreten Zufahrten wird verzichtet, um den Bauwilligen die Gestaltung ihres Baugrundstücks nicht zusätzlich einzuschränken. Die Anlage der Zufahrten muss in jedem Fall mit dem Amt für Kreisstraßen abgestimmt werden, wenn die in der Steddorfer Straße stehenden Bäume gefällt werden sollen. Das Amt für Kreisstraßen wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Genehmigungen erteilen.</p>
11	<p>Der Entwurf aus September 2018 setzte in der textlichen Festsetzung Nr. 8 die Unzulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO fest. Im aktuell vorliegenden Entwurf ist die textliche Festsetzung Nr. 8 nicht mehr enthalten. Die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung auf Seite 10 f dagegen ist unverändert geblieben und trifft keine Aussagen zur Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.</p> <p>Amt für Kreisstraßenverwaltung Gegen die o. g. Maßnahme bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Auflagen und Hinweise:</p>	11	<p>Die Begründung wird wie folgt geändert: „Einschränkungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden nicht festgesetzt. In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme mit der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl, da Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten oder Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit zu der Grundflächenzahl gerechnet werden. Durch den Verzicht der Einschränkung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann die Grundflächenzahl mit diesen baulichen Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.“</p>
12	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die direkten Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die straßenbegleitenden Bäume nicht beschädigt werden. 2. Die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken sind so anzulegen, dass die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt wird. Eine Ableitung der Abwasser/Oberflächenwasser auf das Straßengelände der K 20 darf nicht erfolgen. 3. Im südlichen Bereich – Einmündungsbereich zum o. a. Baugebiet – sollte eine Überquerungshilfe auf der K 20 angelegt werden. 	12	<p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Sie werden bei der Umsetzung des Baugebietes berücksichtigt.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
13	<p>4. Die Einmündung zum Baugebiet zur K 20 ist mit einem Rundbord auszubilden.</p> <p>5. Die Grenze der Ortsdurchfahrt soll in Verbindung mit der o. a. Maßnahme verändert bzw. neu festgesetzt werden. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Ortsdurchfahrt verlegt werden kann, wird das Amt für Kreisstraßen im Einvernehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt neu festlegen.</p> <p>Für Rückfragen steht Herr Hinrichs (Tel. 0581-82 804) zur Verfügung</p>	13	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen		
1	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Unsere Bedenken zur Planung erhalten wir weiterhin aufrecht. Vor dem Hintergrund, dass täglich immer noch rd. 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche allein in Niedersachsen durch Überbauung, Versiegelung oder zur Kompensation als Produktionsfläche verschwinden, fordern wir, den Verbrauch insbesondere von Ackerflächen dringend zu minimieren.</p> <p>Angesichts der Größe von gut 9 ha, hauptsächlich Forst und Landwirtschaft betreffend, bedarf es speziell bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen ein differenziertes Verfahren, um neben den natur/waldrechtlichen Belangen die ldw. Belange angesichts des nicht unerheblichen Flächenschwundes entsprechend zu berücksichtigen. Die Umsetzung sollte einvernehmlich zwischen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern geregelt werden.</p>	1	Die Planung wurde mit dem Eigentümer abgestimmt. Sowohl die Fläche für die Wohnbebauung als auch die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen wurden von ihm zur Verfügung gestellt. Aufgrund der hohen Nachfrage in der Gemeinde Bienenbüttel nach Bauplätzen hat sich die Gemeinde entschlossen, in Steddorf ein großes Baugebiet auszuweisen. Geplant ist, ca. 25 Bauplätze pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Neben den Baugebieten für Einfamilienhausbebauung sollen aber in Bienenbüttel selber durch innerörtliche Verdichtungen und Umbauten auch Wohnungen entstehen. Auch hierfür ist die Nachfrage sehr groß. In der Begründung wurden die landwirtschaftlichen Belange im Kapitel 3. Raumordnung bereits erörtert und abgewogen. Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: Stadt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt die Hansestadt Uelzen wie folgt Stellung: Die derart umfangreiche Schaffung von Planrecht für Wohnbauflächen berührt in ihrem Umfang die Belange und den Aufgabenbereich der Hansestadt Uelzen und schränkt deren mittelzentrale Funktionen ein.</p> <p>Die beabsichtigte Ausweisung von Bauplätzen im Gemeindegebiet entspricht weder dem tatsächlich nachvollziehbaren Bedarf, noch einer nachhaltigen Stadtentwicklung und widerspricht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Auf die Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans vom 22.03.2018 und 24.07.2018 und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vom 10.10.2018 wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Bienenbüttel beabsichtigt die massive Ausweisung von Wohnbauland (gemäß Bebauungsvorschlag vom September 2018 sind im Plangebiet 55 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser geplant). Begründet wird dies mit fehlenden Baulandreserven, einer gestiegenen Nachfrage nach Grundstücken und insbesondere dem Ziel, die Einwohnerzahl deutlich zu erhöhen und durch die Ansprache von Familien die Altersentwicklung in den Ortsteilen hin zu einer stärkeren Durchmischung zu beeinflussen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, die sich auf die Betroffenheit der Hansestadt Uelzen nicht auswirken.</p>	1	Die Stellungnahmen wurden bereits in den politischen Gremien behandelt.
2	Die Ausweisung derart umfangreicher Neubaugebiete geht nach unserer Auffassung nicht nur zu Lasten des zentralen Siedlungsgebiets, den das RROP auf den Ortsteil Bienenbüttel begrenzt, sondern auch zu Lasten der mittelzentralen Funktion der Hansestadt Uelzen.	2	In der Begründung ist bereits beschrieben, dass im Ort Bienenbüttel selber nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten durch die Bundesstraße 4, die Eisenbahnstrecke Uelzen-Lüneburg und die FFH-Gebiete entlang der Ilmenau und ihrer Nebenbäche bestehen. Eine Siedlungsentwicklung in Bienenbüttel selber gestaltet sich als daher als schwierig. Flächen, die für eine Bebauung geeignet wären, stehen nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind (vgl. Begründung zur 29. Flächennutzungsplanänderung). Daher wurden unter Mitwirkung des

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: Stadt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p>In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden Vorgaben des LROP und RROP zitiert und behandelt, um die Ortsteilerweiterung raumordnerisch herzuleiten. Dabei werden aus Sicht der Hansestadt Uelzen zentrale Vorgaben der Siedlungsentwicklung berührt. Das RROP für den Landkreis Uelzen (Entwurf 2017) führt auf der Grundlage des LROP Niedersachsen klar aus, dass die Siedlungsentwicklung noch stärker als bisher auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist, um deren Funktionen nicht zu beeinträchtigen. Eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung soll die vorrangige Grundvoraussetzung für die Entwicklung von Wohnstätten sein (Ziel 2.2 Nr. 12 RROP). Dem Kernort Bienenbüttel kommt gemäß RROP die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu. Diese Aufgabe ist jedoch aufgrund der Vorbedingung einer vorgehaltenen infrastrukturellen Ausstattung konkret auf den Kernort begrenzt und umfasst nicht die in der Gemeinde Bienenbüttel sehr weit auseinandergezogenen Ortsteile. Insbesondere aufgrund der geringeren Bevölkerungsdichte, der aufgelockerten Bebauung und nicht ausreichender Verkehrsanbindung sind die Ortsteile regelmäßig nur bedingt zur Nachrüstung von infrastruktureller Ausstattung fähig bzw. geeignet. Dies gilt auch für den Ortsteil Steddorf. Die Ortsteilerweiterung stellt eine weitere Zersiedelung außerhalb des Kernorts und abseits einer Grundversorgung dar.</p> <p>Die Begründung führt auf S. 7f auf, dass die vorangegangene Ortsteilerweiterung "Wellbruch II" nicht nur der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde an Baugrundstücken diene, sondern überwiegend Auswärtige nach Bienenbüttel hinzuzogen. Aufgrund der Größe und zeitlichen Abfolge des nun geplanten Baugebiets ist davon auszugehen, dass der Eigenbedarf an Baugrundstücken aus der Gemeinde gedeckt sein dürfte.</p> <p>Die beabsichtigte Ansiedlung kann also neben Wanderungsgewinnen aus dem Raum Lüneburg nur zu Lasten bei der Wohnraumnachfrage in anderen Gemeinden und der Hansestadt Uelzen gehen. Angesichts der Tatsache, dass die Hansestadt Uelzen zentrale Verwaltungs-; Dienstleistungs- und Betreuungsangebote als Mittelzentrum für den gesamten Landkreis vorhält, gehen massive Baulandausweisungen an den</p>	3	<p>Landkreises Uelzen alle Ortsteile auf ihre Entwicklung hin überprüft. Vorrangig sollen in den nahe an Bienenbüttel, das die entsprechenden infrastrukturellen Einrichtungen vorhält, gelegenen Ortsteilen (u. a. Steddorf) größere wohnbauliche Entwicklungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde Bienenbüttel führt eine Warteliste, auf der ca. 50 Interessenten für ein Baugrundstück stehen, und hat die derzeitigen Wohnorte abgefragt. Diese Interessenten kommen aus Bienenbüttel, aus dem Raum Lüneburg, Harburg und Hamburg. Oftmals sind es ehemalige Bienenbütteler, die nach der Ausbildung wieder nach Bienenbüttel ziehen möchten. Ein Interessent ist im Rhein-Main-Gebiet ansässig, lediglich ein Interessent kommt aus dem sonstigen Landkreis Uelzen. Das Baugebiet kann daher den Eigenbedarf und Wanderungsgewinne abdecken. Das neue Wohngebiet wird nicht zu Lasten der Hansestadt Uelzen und der Gemeinden des übrigen Landkreises Uelzen gehen.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Stadt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p>Rändern des Landkreises zu Lasten der Funktionsfähigkeit des gesamten Landkreises. Der Wunsch nach einer altersdurchmischten, stabilen Einwohnerschaft kann nachvollzogen werden. Die Lage im nördlichen Kreisgebiet und die verkehrliche Anbindung lässt Bienenbüttel für Pendler nach Lüneburg und Hamburg attraktiv erscheinen.</p> <p>Um den Zielen der Raumordnung aber gerecht zu werden, ist der massiven Ausweisung neuer Wohnbauflächen eine ergebnisoffene und zielorientierte Untersuchung voranzustellen, den realistischen, künftigen Bedarf durch Bebauung von Baulücken, untergenutzten Grundstücken und kleineren Flächenreserven im Kernort und Neu- Steddorf/Steddorf sowie im bestehenden Wohnungsmarkt unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung abzubilden. Die Schaffung von Planrecht für Ortsteilerweiterungen ist entsprechend anzupassen und sollte im vorliegenden Fall deutlich im Umfang reduziert werden.</p>	3	<p>Vor der Überarbeitung weiterer Ortsteile der Gemeinde Bienenbüttel im Flächennutzungsplan wird ein gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept erstellt, das ergebnisoffen unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben die einzelnen Flächenausweisungen überprüft und die Entwicklung der Ortsteile beurteilt. Auf dieser Basis wird eine weitere Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Um der derzeit bestehenden enormen Nachfrage nach Bauplätzen nachzukommen, hat sich die Gemeinde entschlossen, das Wohngebiet in Neu Steddorf vor der Erstellung des Entwicklungskonzeptes zu planen.</p>
Bürger und Bürgerin aus Steddorf			
1	<p>Zum geplanten Baugebiet haben wir uns umfassend geäußert. Auf eine schriftliche Bearbeitung und eine Rückantwort mit Begründung unserer Eingaben warten wir weiterhin.</p>	1	<p>Die Beschlüsse der politischen Gremien wurden in der Zwischenzeit mitgeteilt.</p>
2	<p>Zu folgenden Punkten erbitten wir eine schriftliche und zeitnahe Rückantwort bis zum 7. Dezember 2018.</p>	2	<p>Es wurde mitgeteilt, dass die Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan in den politischen Gremien behandelt wird und eine Rückantwort bis zum 07.12.2018 daher nicht erfolgen kann.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Bürger und Bürgerin aus Steddorf	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	1. Es wurde ausgeführt, dass ein weiteres Baugebiet in dieser Größe den dörflichen Charakter verschwinden lässt. Weiterhin ist eine Bebauung in einem Stück geplant und keine sukzessive in mehreren Bauabschnitten in den nächsten zehn Jahren. Dies ist eine unzumutbare Belastung für alle Anwohner. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Steddorfer Anwohner zu entlasten? Warum wird es keinen breiteren Streifen zwischen dem alten Dorf und dem neuen Mittel-Steddorf geben?	3	In Neu Steddorf ist geplant, das Wohngebiet in Bauabschnitten zu realisieren. Es ist eine Vermarktung von jährlich ca. 25 Bauplätzen geplant. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung 1, in einer Breite von 20 m hat die Funktion der Trennung der beiden Ortslagen Steddorf und Neu Steddorf. Eine Verbreiterung des Grünstreifens erscheint nicht erforderlich.
4	2. Wir sind direkte Anlieger dieses Baugebietes und halten Pferde. Diese sind als Fluchttiere bekannt. Es besteht die Gefahr, dass sie durch den ungewohnten Lärm und die Baumaschinen in Panik geraten, sich verletzen oder durch den Zaun laufen. Es ist unzumutbar, die Pferde die gesamte Zeit im Stall zu halten. Um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen die neuen Anlieger schriftlich verpflichtet werden, uns über die Bautätigkeiten rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus ist der Pflanzstreifen vor der Bebauung anzulegen.	4	Die neuen Anlieger werden bei Verkäufen der Grundstücke auf die Pferdehaltung hingewiesen und gebeten, die Bautätigkeiten mitzuteilen. Die Pflanzungen werden zeitnah einheitlich von der Gemeinde vorgenommen.
5	3. In den Kaufverträgen der neuen Anlieger ist darauf hinzuweisen, dass es durch unsere Pferdehaltung zu erheblichen Belastungen durch Lärm, Staub und Gerüche kommen kann.	5	In der Begründung ist bereits beschrieben, dass aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen ist. Da die Wohngebiete mit umfangreichen Grünflächen umgeben werden, können diese Immissionen abgemildert werden. Bei den Verkäufen der Grundstücke wird auf die bestehende Situation hingewiesen.
6	4. Die Weide zwischen Pflanzstreifen und dem Grundstück Steddorfer Str. 82 ist im Bestand zu sichern, eine spätere Zwischenbebauung ist auszuschließen.	6	Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Weide als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine Änderung ist derzeit nicht beabsichtigt.
7	Wir bitten um eine Bearbeitung unserer Einwände (auch unter der Berücksichtigung früherer Schreiben) aus der hervorgeht, was Sie umsetzen werden und was nicht. Dazu benötige ich eine Begründung.	7	Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bienenbüttel über die eingegangenen Stellungnahmen werden mitgeteilt.